

# Markt Neubrunn

mit Böttigheim



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 28.07.2021  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

---

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzender

Menig, Heiko

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel

Bimmer, Edmund

Fleischmann, Benedict

Hofmann, Horst

Klingler, Peter

Kohlhepp, Elke

Müller, Anna-Sophie

Reinhart, Sebastian

Rieck, Elisabeth

Stieber, Wolfgang

Abwesend bis Punkt 14

#### Schriftführer/in

Streitenberger, Renate

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike

Dengel, Peter

Hellmann, Alfred

Seubert, Elmar

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

### **Öffentliche Sitzung**

<b>TOP 1      Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tiny-Hauses auf Fl. Nr. 1044 Gemarkung Böttigheim</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Mit Antragsschreiben vom 30.06.2021, eingegangen beim Markt Neubrunn am 09.07.2021, stellt der Bauwillige eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tiny-Hauses auf Fl. Nr. 1044 der Gemarkung Böttigheim. Das gewünschte Baugrundstück liegt im Außenbereich und ist weder an die Wasserversorgung noch an die Entwässerung angeschlossen. Des Weiteren führt zum Grundstück lediglich ein mehr oder minder ausgebauter Feldweg, womit die Erschließung nicht gesichert ist.

Im Außenbereich ist die Errichtung von Wohnraum nur unter sehr engen Vorgaben möglich. Eine entsprechende Privilegierung liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Eine Privilegierung des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben. Einer Zustimmung nach § 35 Abs. 2 BauGB steht die bereits erwähnte nicht gewährleistete Erschließung entgegen.

Durch die Zulassung einer Bebauung im Außenbereich würde es zu einer Zersplitterung kommen, welche die baurechtlichen Regelungen gerade verhindern wollen.

#### **Beschluss:**

Der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Tiny-Hauses im Außenbereich wird zugestimmt.

**mehrheitlich abgelehnt      Ja 3    Nein 7    Anwesend 10    Gesamt 15**

<b>TOP 2      Neubau einer Doppelgarage und KFZ - Stellplatz Fl.Nr. 3148/4 Gemarkung Neubrunn</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben wurde zusammen mit dem Wohnhausneubau auf dem Grundstück Fl. Nr. 3148/4 der Gemarkung Neubrunn im Genehmigungsverfahren bereits im Herbst 2020 behandelt. Die sich nunmehr im Bauverlauf ergebenden Änderungen haben zum vorliegenden Bauantrag geführt. Der Bauantrag weist nunmehr die Errichtung einer Doppelga-

rage und eines Stellplatzes aus. Durch die Änderungen ergibt sich eine höhere GRZ. Es erfolgt statt der ursprünglichen Planung der Errichtung einer Garage nebst Stellplatz zum Grundstück Fl. Nr. 15927/4 nunmehr die Errichtung einer Doppelgarage. Statt des senkrecht zur Straße errichteten Stellplatzes an der Grenze zum Grundstück Fl. Nr. 3148/3 erfolgt nunmehr die Stellplatzerrichtung parallel zur Straße.

Hinsichtlich der Planunterlagen wird angemerkt, dass die Nachbarunterschriften fehlen und kein Antrag auf Einholung durch die Gemeinde gestellt wurde. Zudem fehlen der amtliche Lageplan und die Baustatistik. Aufgrund der anstehenden Sommerpause wird das Vorhaben trotz fehlender Unterlagen vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

<b>TOP 3      Bauantrag Rückbau einer Scheune, Ausbau eines Hobbyraumes, Umnutzung einer Remise zum Carport auf Fl.Nr. 81 der Gemarkung Böttigheim</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Das Grundstück, auf welchem die Baumaßnahmen stattfinden sollen, befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Für die Beurteilung der Vorhaben ist § 34 BauGB heranzuziehen. Die zum Teilabriss angedachte Scheune ist bereits baufällig. Diese wird zum Teil abgerissen und der Dachstuhl abgetragen. Am Standort der Scheune erfolgt im Teilabriss die Errichtung eines Hobbyraumes und die Errichtung eines Carports sowie einer Terrasse. Innerhalb der weiterhin bestehenden Außenwände erfolgt zudem die Anlegung eines Gartens im hinteren Grundstücksbereich. Durch den Teilabriss der Scheune erfolgt eine offene Nutzung der Fläche. Durch den Garten wird in die enge Bebauung im Ortskern eine Lockerung eingebracht, auch wenn diese von außen nicht ersichtlich wird, dient sie der Verbesserung des Aufenthaltsbereichs und des Kleinklimas. Versiegelte Fläche wird hier geöffnet und der Natur zurückgegeben.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebung ein und beeinträchtigt die Wohnverhältnisse nicht negativ. Die Erschließung ist gesichert. Die Bauherrin versichert zudem, dass die Nachbarunterschriften gegeben sind.

#### **Beschluss:**

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

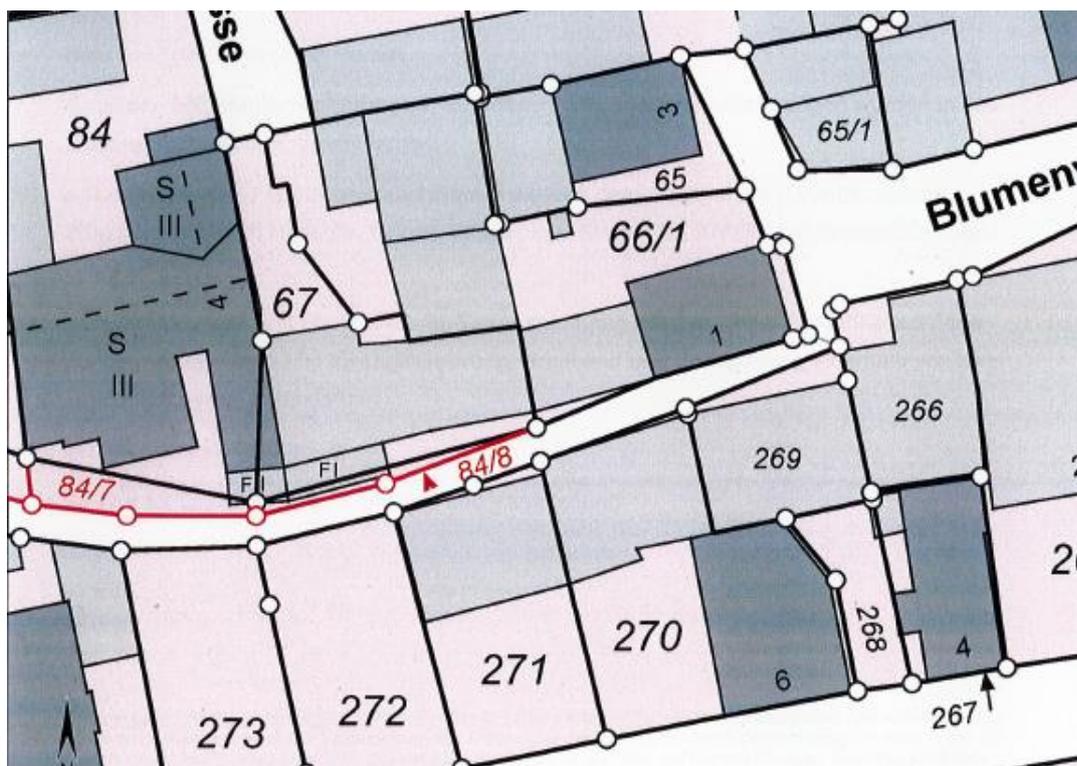
**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

<b>TOP 4      Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung einer Teilfläche der Fl.Nr. 259/1, Keilsgasse</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Keilsgasse erfüllt, da alle anliegenden Grundstücke einem Eigentümer gehören, keine notwendige Erschließungsfunktion mehr. Die Fläche geht bereits heute optisch in der privaten Nutzung auf.





### **Beschluss:**

Für die bereits aus dem Straßengrundstück Blumenweg, Fl.Nr. 84/2 der Gemarkung Böttigheim, herausgemessen Fl. Nrn. 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7 und 84/8 wird die Entwidmung eingeleitet.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

## **TOP 6 Breitbandausbau Neubrunn und Böttigheim; Teilnahme Förderverfahren**

### **Sachverhalt:**

Die Bayerische Gigabitrichtlinie ermöglicht eine flächendeckende Förderung von gigabitfähigen Anschlüssen. Von der Förderung profitieren private und gewerbliche Nutzer. Der Freistaat fördert künftig nur noch Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude. Neben der bisherigen Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, werden künftig auch Betreibermodelle ermöglicht.

In die Förderung können Privatadressen aufgenommen werden, die über weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und gewerbliche Adressen mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch. Die Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der förderfähigen Adressen. Pro Adresse stehen 6.000 € zur Verfügung (bei weniger als 30 Mbit/s im Download zusätzlich 9.000,- €). Bei interkommunaler Zusammenarbeit gibt es einen Bonus von 1.000 € pro Adresse (max. 50.000 €). Die maximale Fördersumme liegt bei 8 Mio. €, bei einer Förderquote von 90 %.

### **Ablauf:**

Zum Start in das Förderprogramm wurde eine Markterkundung durchgeführt. Daraus ergeben sich die förderfähigen Adressen, welche dann in Ausbaugebieten zusammengefasst werden. Diese Ausbaugebiete können dann in die Förderung aufgenommen werden. Die Anträge müssen bis Ende 2025 eingereicht werden.

Jeder Gemeinde steht einmalig das Startgeld Netz in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, das für Beratungskosten verwendet werden kann.

Durch die Markterkundung hat sich gezeigt, dass Böttigheim derzeit vollflächig in die Förderung als Ausbauggebiet aufgenommen werden kann. (siehe rote Umfassungslinie im anhängenden Plan). In Neubrunn wird es notwendig, in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst werden auch hier die rot umrandeten Gebiete als Ausbauggebiete zur Förderung angemeldet. Die grün gekennzeichneten Gebiete können dann 2023 nachgemeldet werden. Diese Gebiete erfahren derzeit eine Versorgungshöhe, welche noch nicht in der Förderung inbegriffen ist.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Markt Neubrunn nimmt an der Bayerischen Gigabitrichtlinie teil.
2. Der Markt Neubrunn legt entsprechend des vorliegenden Plans das Ausbauggebiet für das bevorstehende Vergabeverfahren fest. Im vorgeschlagenen Ausbauggebiet befinden sich 617 Adressen.

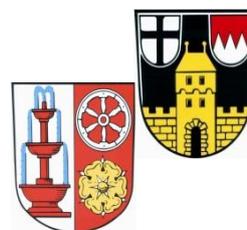
**einstimmig beschlossen    Ja 10    Nein 0    Anwesend 10    Gesamt 15**

<b>TOP 7    Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Es wurden im Rahmen der Überarbeitung des Anlagevermögens im Bereich der Feuerwehren auch die gültigen Kostenersätze der gültigen Satzung beleuchtet. Die entsprechenden Unterlagen sind dieser Vorlage im Ratssystem bereitgestellt. Aufgrund des Ergebnisses der Sichtung der Gegebenheiten wird vorgeschlagen die nachfolgende Satzung zu erlassen.

# *Markt Neubrunn mit Böttigheim*



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Neubrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Neubrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Änderungen außer Kraft.

Neubrunn, den 28.07.2021

Menig  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16	7,91 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,72 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,14 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
e) Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
f) Einsatzleitwagen ELW	6,18 €
g) Gerätewagen Dekon P	7,37 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	184,02 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	69,10 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,45 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
e) ein Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW	118,41 €

g) einen Gerätewagen Dekon P

102,57 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsatz für Einsätze und adere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird in der vorgelegten Form erlassen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

### **TOP 8 Reaktivierung von zwei Brunnen für die Bewässerung**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit wird, wie bereits in einer früheren Sitzung mitgeteilt, der Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis erarbeitet. Zur Grundlage für diesen hat der Bauhof bereits Pumpversuche unternommen. Die Pumpversuche wurden durch das Büro ausgewertet und sind in den nachfolgenden Übersichten im Ergebnis als Ganglinien dargestellt.

Die aus den Pumpversuchen zu ziehenden Erkenntnisse sind für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme leider nicht ausreichend aussagekräftig. Es sind hier noch mehrstündige Kurzpumpversuche an den beiden Brunnen mit Messung des Wiederanstiegs nötig, um die Datengrundlage aussagekräftiger zu machen.

Seitens des Büros wird vorgeschlagen, um die Kosten zu minimieren, dass der Bauhof bei diesen Pumpversuchen insoweit unterstützt, dass er die Pumpe einbaut und ein Aggregat für die Stromversorgung bereitstellt. Es wird dann seitens des Büros ein Datenlogger einge-

bracht, der die kontinuierliche Messung der Grundwasserstände bei den Kurzpumpversuchen übernimmt.

Für die zusätzlich notwendigen Kurzpumpversuche wird ein Zeitraum von 3 Arbeitstagen geschätzt. Verrechnet würden die Pumpversuche seitens des Büros mit einer Tagespauerschale, den Fahrtkosten inkl. Anfahrtszeit, zzgl. der üblichen 5 % Nebenkosten und der gültigen MwSt.

Der Kostenaufwand wird sich auf ca. 2.623,95 € netto belaufen.

Sobald diese Daten dann vorliegen, kann die Endausfertigung des Antrages erfolgen und entsprechend eingereicht werden.

Zudem werden noch Festlegungen über die Wasserverwendung benötigt. Diese wird sich nur auf die Entnahme für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, sowie soweit seitens der Landwirte genutzt, zur Tränkung des Viehbestandes beschränken.

Eine detaillierte Angabe zu den bewässerten Grundstücken kann nach Erachten der Verwaltung nicht getroffen werden, da die Entnahmestellen allg. zugänglich sein sollen und nicht abgeschätzt werden kann, wer dieses Angebot annimmt und welche Flächen mit dem entnommenen Wasser dann bewässert werden. Hier würden wir im Antrag eine allgemeine Beschreibung einfügen, um diese Situation zu erläutern.

Zum Punkt des geschätzten Wasserbedarf, welcher angegeben werden muss, wäre abzuschätzen, inwieweit die ansässigen Landwirte das Angebot zur Bewässerung annehmen werden. Bei der „normalen“ Vorgarten Bewässerung kann bei rund 1000 Anwesen davon ausgegangen werden, dass hier in einem heißen Sommer rund 15 m<sup>3</sup> pro Anwesen für die Bewässerung anfallen. Da einige Anwesen keinen Garten haben andere dafür einen etwas Größeren, dürfte dieser Mittelwert einigermaßen passen. Dies würde eine Entnahme von 15.000 m<sup>3</sup> für Neubrunn mit Böttigheim bedeuten. Geht man nunmehr von einer Quotelung von 1/3 zu 2/3 aus, müsste dem Brunnen in Böttigheim aus diesem Bereich eine Entnahme von 5.000 m<sup>3</sup> und dem Brunnen in Neubrunn 10.000 m<sup>3</sup> zugeordnet werden.

Die prognostizierte Entnahme der Landwirtschaft müsste hier noch hinzugerechnet werden. Die Verwaltung geht hierbei pro Landwirt von einer Entnahme von 5.000 m<sup>3</sup> aus. Dies ergäbe bei 5 Landwirten in Böttigheim eine Entnahme von 25.000 m<sup>3</sup> und in Neubrunn bei 3 Landwirten und einem „Pferdehof“ rund 20.000 m<sup>3</sup>. wobei sich auch hier die Entnahme nivellieren wird.

Diese Überlegungen würden zu einer prognostizierten Wasserentnahmemenge für beide Brunnen von je 30.000 m<sup>3</sup> führen.

Hierzu entsteht eine rege Diskussion im Marktgemeinderat. Man ist der Ansicht, dass der Brunnen in Böttigheim keine 30.000 m<sup>3</sup> hergibt. Eventuell sollte die Höchstgrenze für die Wasserentnahme niedriger angesetzt werden. Dies kann man aber noch entscheiden, wenn die Brunnen in Betrieb sind.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die weiteren benötigten Kurzpumpversuche werden zum angebotenen Preis unter Hinzuziehung des Bauhofes beauftragt.
2. Das entnommene Wasser wird zur landwirtschaftlichen Bewässerung und Viehtränkung sowie zur Bewässerung von privaten Gärten verwendet werden.
3. Die Entnahmemenge für die Brunnen wird mit jeweils 30.000 m<sup>3</sup> geschätzt.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

## **TOP 9 Kanalbefahrung Neubrunn restl. Straßenbereiche**

### **Sachverhalt:**

In den Jahren 2019 und 2020 wurden Teilbereiche der Kanalisation von Neubrunn befahren. Es wurden hier zunächst die Bereiche befahren, welche seit längerer Zeit keine Befahrung erfahren haben. Im Jahr 2021 wird derzeit die Befahrung für Böttigheim ausgeschrieben. Für das Jahr 2022 sollten nunmehr die noch nicht befahrenen Bereiche in Neubrunn nachgezogen werden. Dies ist sinnvoll um auch wirklich in allen Bereichen Schächte und Hausanschlüsse zu haben und zudem liegen die Befahrungen alle nachvollziehbar kompakt beieinander.

In Neubrunn fehlen in der Befahrung derzeit noch die Straßen

Ringstraße teilweise  
Verbindungsweg Ringstraße -Flurweg  
Tiefenweg  
Herdbrübel  
Geiersberg  
Krumme Gasse  
Im Gang  
Hehngasse  
Wethgasse  
Lindenstraße  
Lännlein  
Schloßstraße  
Mittelgasse  
Grabenweg  
Keilgasse  
Torwiesenweg  
Hauptstraße teilweise

Die Befahrungen in diesen Bereichen sind aus den Jahren 2002 – 2016 und umfassen nicht die Schächte und auch nicht die abgehenden Hausanschlüsse. Zu Erstellung eines vollständigen Kanalkatasters sollten die fehlenden Befahrungen im Jahr 2022 noch durchgeführt werden. Sofern diese Meinung geteilt wird, würde die Verwaltung das Büro BRS, mit welchem der Markt Neubrunn bei den Kanalbefahrungen und bei der Erstellung des Kanalkatasters zusammenarbeitet, beauftragen zu ermitteln, mit welchem Kostenumfang bei einer Befahrung der noch fehlenden Kanalstrecken zu rechnen ist.

### **Beschluss:**

Die noch zur Vervollständigung des Kanalkatasters fehlenden Kanalstrecken sollen im Jahr 2022 befahren werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Büro BRS mit einer entsprechenden Kostenschätzung zu beauftragen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

## **TOP 10 Austausch der Wasserzähler durch externen Dienstleister; Bekanntgabe der Ausschreibung**

### **Sachverhalt:**

Die Umrüstung der Wasserzähler nimmt nun langsam Fahrt auf. Die Wasserzähler sind geliefert und könnten nunmehr eingebaut werden. Dieser Einbau kann durch eigenes Personal nicht gestemmt werden, daher hat der Markt Neubrunn diese Dienstleistung ausgeschrieben. Es wurden 8 Firmen angeschrieben und die Ausschreibung ex ante auf der Vergabeplattform veröffentlicht, so dass weitere Bewerbungen möglich waren.

Bis zum Eröffnungstermin sind zwei Angebote eingegangen. Die Angebotsspanne liegt zwischen 27.556 Euro und 36.511 Euro brutto.

Es wird vorgeschlagen dass die Bürger nochmals durch den Rainbergboten informiert werden

Die Vergabe erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

<b>TOP 11    Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg, Festlegung von Geltungsbereichen für die Förderung</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis hat angesichts des „Demographischen Wandels“, der verstärkten Nachfrage nach Baugrund und der „Verödung“ der Ortskerne das Thema Innenentwicklung, Stärkung der Ortskerne und Attraktivitätssteigerung der selbigen aufgegriffen. Eng verbunden ist die Thematik auch mit dem Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Gerade in den letzten Monaten konnte ein verstärkter Druck im Bereich der Grundstücksnachfrage im ländlichen Bereich verzeichnet werden. Oftmals kann kein Baugrundstück im Neubaugebiet angeboten werden, aber ggfs. wäre eine leerstehende „Altimmoblie“ im Ortskern bei ein wenig Unterstützung für manche Personen, welche sich für eine Immobilie in ländlicher Umgebung interessieren, nicht abwegig und interessant. Zum einen wird der Ortskern belebt und einer besseren Nutzung zugeführt, zum anderen wird der Flächenverbrauch reduziert.

Der Landkreis hat daher ein Förderprogramm aufgelegt und will wie der Kreistag beschlossen hat unter Einbindung der Kommunen die Ortskerne stärken.

Gefördert werden durch das Förderprogramm zwei Bereiche, wie auf der Homepage des Landratsamtes dargestellt. Die nachfolgende Beschreibung wurde wörtlich der dortigen Homepage entnommen.

### **„Förderung der Aktivierung von Leerständen und Baulücken**

Ziel der Richtlinie ist es, den Charakter der Ortskerne zu erhalten und zu beleben, deren Wohnqualität zu pflegen, sowie den gewandelten Bedürfnissen der Menschen und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Dorfkerne Raum zu geben. Es soll eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung durch den Erhalt ortsbildprägender Gebäude und durch Neubauten erreicht werden.

### **Voraussetzungen**

Wann können Sie das Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken in Anspruch nehmen?

- Das Gebäude befindet sich im ausgewiesenen Geltungsbereich gem. der Förderrichtlinie
- Das Gebäude muss mindestens 12 Monate als Wohnraum ungenutzt sein und vor dem 01.01.1980 errichtet bzw. erschlossen worden sein.

- Im Vorfeld der Maßnahme hat eine qualifizierte Bauberatung stattgefunden. Dies beinhaltet das Angebot von Bauberatungen über die Dorferneuerung oder Städtebauförderung sowie über die Beratungsgutscheine des Landkreises.
- Kein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung durch den Landkreis!
- Die Nutzung des Gebäudes oder der Baulücke hat nach Fertigstellung mindestens fünf Jahre entsprechend der beantragten Nutzung zu erfolgen.
- Die Maßnahme muss nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen. Die Abstimmung hierzu hat frühzeitig mit der Kommune und dem Landratsamt stattzufinden.“

### **„Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen**

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung, Sanierung und Weiterentwicklung alter Bausubstanz in den Innerortsbereichen. Zu diesem Zweck werden Abriss-, Teilabriss- und Entkernungsmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden Entsorgungsmaßnahmen für die anfallenden Bauabfälle gefördert. Dies schließt insbesondere auch die Wiederverwendung als Recyclingbaustoff sowie die fachgerechte Aufbereitung ein. Der Abriss alter Bausubstanz sollte nur letztes Mittel sein, falls der Erhalt oder eine Sanierung wirtschaftlich nicht mehr möglich ist!

### **Voraussetzungen**

Wann können Sie das Förderprogramm "Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen" in Anspruch nehmen?

- Das Gebäude befindet sich im ausgewiesenen Geltungsbereich gem. der Förderrichtlinie.
- Mit der Maßnahme wird neuer Wohnraum oder werden neue Gewerberäumlichkeiten geschaffen.
- Im Vorfeld der Maßnahme hat eine qualifizierte Bauberatung stattgefunden. Dies beinhaltet das Angebot von Bauberatungen über die Dorferneuerung oder Städtebauförderung sowie über die Beratungsgutscheine des Landkreises.
- Kein Maßnahmenbeginn vor Bewilligung durch den Landkreis!
- Abriss, Teilabriss oder Entkernung haben als selektiver Rückbau zu erfolgen. Das bedeutet, alle Abfälle und Schadstoffe sind getrennt zu sammeln bzw. zu entsorgen. Dies soll die Wiederverwertung unterstützen und die Abfallmenge reduzieren. Informationen zu Verwertung und Recycling unter
  - [www.baustoffrecycling-bayern.de](http://www.baustoffrecycling-bayern.de)
  - [www.quba-gmbh.org/betriebe](http://www.quba-gmbh.org/betriebe)
- Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung ist ein [Sanierungs-, Rückbau- und Entsorgungskonzept \(SRE-Konzept\)](#) zu erstellen. Sie benötigen Unterstützung dabei? Wir haben ein [Musterkonzept mit Beispielen](#) für Sie entworfen.“

Der Markt Neubrunn ist aufgefordert für die Förderung im Bereich der Ortschaften Neubrunn und Böttigheim den Geltungsbereich = den Altortbereich festzulegen, für welchen dann eine Förderung seitens des Landkreises Würzburg möglich wird. Die Förderung ist unabhängig der Ausweisung eines Sanierungsgebietes oder der Förderprogramme Dorferneuerung und Stadtsanierung. Die interessierte Bauherrenschaft kann das Programm ab sofort nutzen. Für

die Förderhöhen und weitergehenden Informationen wird auf die Homepage des Landratsamtes verwiesen. [Innenentwicklung / Landkreis Würzburg \(landkreis-wuerzburg.de\)](http://www.landkreis-wuerzburg.de)

Die Verwaltung schlägt vor, die Geltungsbereiche = Altort / Ortskern unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Baulandaktivierung wie folgt festzulegen:  
Gebiet innerhalb der nachfolgenden Straßenbezeichnungen, wobei die beidseitige Bebauung der benannten Straße einbezogen wird.

#### **Neubrunn:**

Grabenweg, Ringstraße, Herdbrübel, Hauptstraße, Schlossstraße, Weg zum Südtor, Hagweg, Triebsweg, Hauptstraße, Grabenweg.

#### **Böttigheim:**

Wertheimer Ring, Stefansgraben, (Friedhof entlang), Limbachsgraben, Frankenlandstraße, Wertheimer Ring.

Mit diesen Gebietseinfassungen sind die Ortskerne, in welchen entsprechender Sanierungsbedarf besteht und Gebäude, welche unter die Fördervoraussetzungen fallen, zu finden sind, entsprechend abgegrenzt. Die Gebiete entsprechen weitgehend den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Sanierungsbereichen.

Der Vorsitzende erläutert dazu, dass auch außerhalb des Altortes ein paar Gebäude sind, die in die Förderung fallen könnten. Es wäre schade, wenn wir es zu sehr eingrenzen müssen. Es entsteht eine Diskussion, die Mehrheit wäre für den gesamten Ort Neubrunn und Böttigheim. Man ist der Ansicht, dass durch die Vorgaben wie z.B. 12 Jahre Leerstand, Errichtung vor 1980, schon die Weichen für die Förderung gestellt werden.

#### **Beschluss:**

Es werden beim Landratsamt Würzburg für die Innenentwicklungsförderung die Gesamtorte Neubrunn und Böttigheim beantragt.

**einstimmig beschlossen    Ja 10    Nein 0    Anwesend 10    Gesamt 15**

<b>TOP 12    Überlegungen zur Nachverdichtung durch Änderung von Bebauungsplänen</b>
--------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Thematik Innenentwicklung vor Außenentwicklung und im Rahmen der Nachverdichtung, welche sich im Ortsbereich bereits an verschiedenen Stellen zeigt, wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, z. B. Abriss von Scheunen bzw. Aufgabe von übergroßen Grünflächen, um den Kindern zu ermöglichen im Ort zu bleiben und Wohneigentum zu errichten. Im unbepflanzten Gebiet ist dies mehr oder minder ohne große Schwierigkeiten möglich. In beplanten Gebieten scheidet dies oftmals an den Vorgaben und Gegebenheiten des Bebauungsplanes. Es wird zur Verdeutlichung der Thematik der Bebauungsplan an der Wenkheimer Straße II exemplarisch angeführt.



In diesem sind die Baugrenzen betrachtet auf die Grundstücksgrößen sehr klein gefasst. Oftmals gibt es Zwänge für diese Vorgaben wie notwendige Abstände zu Kreisstraßen oder Immissionsquellen. Auch Ver- und Entsorgungsleitungen können hier die Planungen beeinflussen. Betrachtet man sich losgelöst einmal die zweite / obere Baureihe des Bebauungsplanes könnte durch die Erweiterung der Baugrenzen auf den Grundstücken oberhalb der Erschließungsstraße eine weitere Bebauung erfolgen. Diese ist vielleicht derzeit noch in weiter Ferne aber warum nicht bereits heute die rechtlichen Möglichkeiten dazu schaffen und dadurch einen Anreiz zu geben als Grundstückseigentümer darüber nachzudenken die Grundstücksfläche für ein weiteres Wohngebäude z.B. für die Kinder zu nutzen.

Vorschlag der Verwaltung wäre, dass zusammen mit einem Planungsbüro ggfs. mit dem Planungsbüro, welches für den Markt Neubrunn im Rahmen der angedachten Ausweisung eines Sanierungsgebietes tätig wird, die Bebauungspläne des Marktes Neubrunn nach möglichem Optimierungspotenzial durchzusehen und durch Planänderungen gegebene vielleicht gar nicht so offensichtliche Nachverdichtungspotenziale auszuschöpfen und veraltete Bau- festsetzungen in diesem Zuge zu bereinigen.

Die Überlegungen gehen dahin, dass momentan keine Überarbeitung der Bebauungspläne gewünscht wird. Große Grundstücke können, wenn Eigentümer dies wünschen, geteilt werden. Die Kosten dafür trägt dann der Grundstücksbesitzer. Im Falle einer Nachverdichtung fallen die Kosten beim Markt Neubrunn an.

### **Beschluss:**

Es werden zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen der Bebauungspläne forciert. Die Problematik wird im Auge behalten und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

## **TOP 13 Bekanntgaben**

### **TOP 13.1 Gehwegsanierung im Bereich Unteraltertheimer Straße, Kreisstraße WÜ 17; Nachtrag Nr. 1**

Im Rahmen der Schlussrechnung der Maßnahme wurde mit Schreiben vom 24. Juni 2021 eingereicht mit Schreiben des Ingenieurbüros vom 14.07.2021 an den Markt Neubrunn seitens der ausführenden Firma ein Nachtrag in Höhe von 4.861,44 € Brutto eingereicht. Der Nachtrag umfasst den Einbau von 160,00 m Zulage für das Verlegen des Gehwegpflaster als Läufer entlang der Bebauung, Hochborde als Zulage zu rundbordsteinen, Zusätzliche Leistensteine und 4 Schachtabdeckungen, welche eingewalzt und bei asphaltiert wurden.

Die Arbeiten waren im Laufe des Baufortschrittes auf der Baustelle besprochen worden und nunmehr im Rahmen der Schlussrechnung ordnungsgemäß als Nachtrag nachgereicht worden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 13.2 Sanierung Frankenlandhalle**

Die Kühltheke in der Frankenlandhalle war veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Außerdem genügt sie nicht mehr den neuen Hygienestandard. Die Vereine wollten zuerst eine neue Theke selbst herstellen, dies gestaltet sich aufgrund der baulichen Situation allerdings zu schwierig. Nun wurde ein Angebot eingeholt, die Kosten für eine Edelstahlkühltheke liegen bei 7.650 €. Der Vorsitzende schlägt vor, die Theke in Auftrag zu geben.

#### **Beschluss:**

Die Kühltheke mit Waschbecken und Abtropfflächen soll für 7.650 € beschafft werden. Die Theke ist nicht förderfähig. Eventuell kommt noch ein Untergestell dazu. Die Vereine kaufen dazu handelsübliche Kühlschränke.

**einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Gesamt 15**

## **TOP 14 Anfragen**

### **TOP 14.1 RÜ IV**

GR Manuel Barth fragt an, ob sich schon was wegen dem WWA bezügl. des RÜ getan hat.

Es gibt noch keine Genehmigung.

### **TOP 14.2 Dachrinnenentwässerung Sonnenstr. 5**

GR Manuel Barth fragt an, ob das Thema „Weiterleiten des Dachrinnenwassers Sonnenstraße 5“ schon angegangen wurde.

Ja, die Anfrage ging an das Ingenieurbüro, es gibt dazu aber noch keine Antwort.

### **TOP 14.3 Kanalsituation Wenkheimer Straße - Sonnenstraße**

3. Bürgermeister Horst Hofmann fragt an, ob eine Befahrung des Kanals in der Wenkheimer Straße erfolgt ist und ob dieser verstopft war.

Die Befahrung wurde beauftragt, eine Auswertung liegt noch nicht vor.

### **TOP 14.4 Fertigstellung Frankenlandhalle Böttigheim**

3. Bürgermeister Horst Hofmann fragt nach, wie es mit der Fertigstellung der Frankenlandhalle Böttigheim aussieht.

Der Vorsitzende hatte heute morgen eine letzte Abschlussbesprechung. Ein paar Kleinigkeiten müssen noch erledigt werden. Geplant ist dann für den 15.08. die Nutzungsaufnahme. Nach der Sommerpause sollte der Gemeinderat dann eine Eröffnungs/Einweihungsfeier planen.

### **TOP 14.5 Friedhof Neubrunn**

GR Edmund Bimmer bemängelt, dass im Friedhof inzwischen einige aufgelassene Gräber sind, die in keinem guten Zustand sind. Außerdem stehen die Gießkannen zum Teil auf einer Gartenbank. Der Gesamteindruck des Friedhofes leidet dadurch.

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Thematik bekannt ist, aber der Bauhof bisher noch keine Zeit dafür gefunden hat. Der „Gießkannenhalter“ wurde gestohlen, Herr Koller wurde bereits beauftragt einen neuen zu fertigen.

### **TOP 14.6 WC-Anlage und Treppe Schloßgarten**

3. Bürgermeister Horst Hofmann fragt nach, wann die Trennwände für die WC-Anlage im Schlossgarten eingebaut werden und wann der Treppenaufgang zum Schlossparkplatz hinter den Anwesen von Burkard Lutz erstellt wird.

Beides muss der Bauhof erledigen, sobald Zeit dazu ist.

Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

### **TOP 14.7 Kneipp-Becken**

3. Bürgermeister Horst Hofmann fragt an, da auch der Bau des geplante Kneippbecken gefördert wird und deshalb an eine Frist gebunden ist, ob dies durch den Bauhof rechtzeitig erledigt werden kann.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass die Frist bis zum 31.10. läuft. Der Bauhof weiß bescheid und hat signalisiert, dass er es bis dahin schaffen kann.

### **TOP 14.8 Öffnung Zeltplatz**

3. Bürgermeister Horst Hofmann hat gehört, dass die KJG am 15.08. in Neubrunn auf den Zeltplatz ist, obwohl besprochen wurde, dass der Zeltplatz heuer nicht öffnet.

Der Vorsitzende bestätigt dies, kann aber leider nichts dafür, weil die Entscheidung vom Landratsamt Würzburg direkt kam. Die KJG wandte sich mit ihren Anliegen direkt an den Landrat. Dies ist zwar ärgerlich, doch können wir uns als Markt Neubrunn der Anordnung nicht widersetzen, weil der Zeltplatz dem Zweckverband Naherholung im Landratsamt untersteht. Die Verantwortung für das Kommen übernimmt die Gruppe selbst, die Kosten für die Inbetriebnahme durch den Bauhof sind noch nicht geklärt.

#### **TOP 14.9 Michaelismarkt**

GR Wolfgang Stieber fragt, ob die Entscheidung für den Michaelismarkt schon gefallen ist. Die Vorgaben gemäß den 13. Infektionsschutzgesetz und die damit verbundenen Auflagen für Märkte lassen eigentlich einen Marktbetrieb in der Hauptstraße nicht zu. Es kann nicht gewährleistet werden, wieviel Personen sich auf den Markt befinden, es können keine Aus- bzw. Eingänge geschaffen werden.

Der Vorsitzende fragt letztendlich nochmal bei den Vereinen nach, eine Entscheidung wird dann in einer Marktausschuss-Sitzung getroffen, die zeitnah sein soll. Dabei soll auch das Thema Winterzauber aufgegriffen werden.

#### **TOP 14.10 WLAN-Hotspot im Freibad**

GRin Elke Kohlhepp fragt nach, ob der WLAN-Hotspot im Freibad schon aktiv ist. Nein, er wurde von Vodafone noch nicht frei geschaltet.

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister

Renate Streitenberger  
Schriftführerin